



Informationen zum Urkundenservice	Kontaktmöglich- keiten bei Rückfragen	Telefon: (0821) 4606-230 Telefax: (0821) 4606-19141 Mail: standesamt@neusaess.de	 
--	---	--	---

Welche Urkunden gibt es?

- **Geburtsurkunden**
- **Mehrsprachige internationale Geburtsurkunden**
- **Eheurkunden**
- **Mehrsprachige internationale Eheurkunden**

Die „Eheurkunde“ (bis 31.12.2008 Heiratsurkunde) beweist die Tatsache der Eheschließung und gibt Auskunft über die Namensführung der Ehegatten nach der Eheschließung.

- **Lebenspartnerschaftsurkunden**
- **Beglaubigte Abschriften aus dem Heiratseintrag (Familienbuch)**

Vom 01.01.1958 bis 31.12.2008 wurde für jede in den alten Bundesländern geschlossene Ehe ein Familienbuch angelegt, seit dem 03.10.1990 auch in den neuen Bundesländern. Dieses Familienbuch war nicht zu verwechseln mit dem Stammbuch der Familie, das man normalerweise zu Hause hat. Dieses nun beim Heiratsstandesamt geführte Personenstandsregister wurde bis 31.12.2008 in vollem Umfang laufend fortgeschrieben. Ab dem 01.01.2009 wird das Familienbuch als Heiratseintrag fortgeführt und es werden nur noch bestimmte Folgebeurkundungen wie z.B. Vermerk über die Auflösung der Ehe durch Scheidung, Tod der Ehegatten, Änderung der Namen der Ehegatten usw. eingetragen. Aus den als „Heiratseinträge“ fortzuführenden Familienbüchern werden vom Heiratsstandesamt beglaubigte Abschriften ausgestellt.

- **Sterbeurkunden**
- **Mehrsprachige internationale Sterbeurkunden**

Wo gibt es die Urkunden?

Die Personenstandsregister werden am Ort des Ereignisses (Geburt, Eheschließung, Sterbefall) geführt. Sämtliche Urkunden erhalten Sie also unter Vorlage eines Ausweises bei dem Standesamt, das diesen Personenstandsfall beurkundet hat; die Eheurkunde z.B. bei dem Standesamt, das die Eheschließung vorgenommen hat.

- Beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus dem als Heiratseintrag fortzuführenden Familienbuch sind in der Regel bei dem deutschen Standesamt zu erhalten, wo die Ehe geschlossen wurde (=Heiratsstandesamt). Familienbücher wurden im Inland bei Eheschließungen nach dem 01.01.1958 angelegt, in den neuen Bundesländern ab dem 03.10.1990.
- Ab dem 01.01.2009 werden keine Familienbücher mehr neu angelegt.

Die Personenstandsregister enthalten persönliche Daten, die dem Datenschutz unterliegen. Die Erteilung von Personenstandsurkunden und Auskünften kann gemäß § 62 des Personenstandsgesetzes nur von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen.

Falls Sie nicht zu dem oben genannten Kreis der Berechtigten zählen, müssen Sie eine schriftliche Vollmacht einreichen, ggf. einen vollstreckbaren Titel oder Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid, ein Urteil oder ähnliches.

Welche Kosten entstehen?

- Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch oder Geburtsregister, dem Heiratsbuch oder Eheregister, dem Lebenspartnerschaftsbuch oder Lebenspartnerschaftsregister, dem Sterbebuch oder Sterberegister, den früheren Standesregistern 12,00 €
- Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortzuführenden Familienbuch 12,00 €
- Ausstellung einer Personenstandsurkunde (auch international) und jede weitere Urkunde 12,00 €